

auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen.

### § 79.

#### Auslohnung.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, den Bergarbeitern das Lohn nach dem geordneten Betrage, zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte auszu zahlen. Die Lohnzahlung hat lediglich in baarem Gelde, und zwar in gesetzlich zulässigen Sorten, mit Ausschluß des Goldes, oder in Werthszeichen, welche bei Sächsischen Staatscassen an Zahlungsstatt angenommen werden, zu erfolgen und darf hiervon bei Strafe bis zu 300 Thalern oder 8 Wochen Gefängniß auch mit Zustimmung der Bergarbeiter selbst nicht abgewichen werden. Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Im Uebrigen hat § 70 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 auch für Bergarbeiter zu gelten.

### § 80.

#### Aufhebung des Arbeitsvertrags.

Der Arbeitsvertrag kann, wenn etwas Anderes nicht bedungen ist, von beiden Theilen nur nach vorhergegangener vierwöchiger Kündigung aufgehoben werden.

Vor Ablauf der Contractzeit und ohne vorhergegangene Kündigung kann der Vertrag sofort aufgehoben werden,

#### a) Seiten der Bergwerksbesitzer:

1. wenn sich der Arbeiter wiederholt Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Anordnungen der Bergwerksbesitzer, deren Beamten oder Officianten, sowie der fahrenden Staatsbeamten zu Schulden kommen läßt oder sich an denselben bei Ausübung ihrer Functionen mit Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähreden vergeht;
2. wenn er andere Arbeiter zum Ungehorsam gegen die vorgenannten Personen aufreizt;
3. wenn er aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Handlungen oder Unterlassungen das Leben oder die Gesundheit anderer Arbeiter in Gefahr bringt oder solche Handlungen oder Unterlassungen Anderer verheimlicht;
4. wenn er wiederholt unordentlich im Anfahren ist, die Arbeit vor Beendigung der Schichtzeit verläßt oder sonst vernachlässigt und wegen solcher Vergehen auf demselben Werke schon bestraft worden ist;